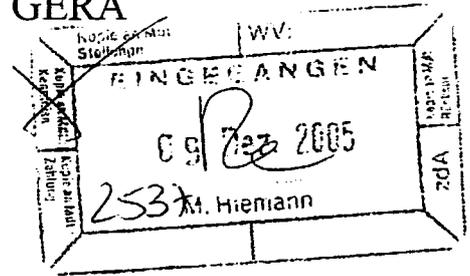
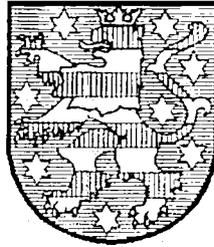


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

- Klägerin -

**prozessbevollmächtigt:**  
Rechtsanwalt Michael Hiemann  
OT Rudisleben,  
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

**beteiligt:**  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen  
Asylrechts

**h a t** die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005 für Recht **e r k a n n t** :

Unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Mai 2003 (Az.: 2761603-262) wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt die Beklagte zu 2/3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin zu 1/3. Im Übrigen trägt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, *wenn nicht* der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die im Jahre 1978 geborene Klägerin ist kamerunische Staatsangehörige. Sie reiste im Jahre 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21. Mai 2002 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylantrages führte sie im Rahmen der Anhörung vor der Beklagten am 20. Juni 2002 im Wesentlichen aus, dass ihr Vater Mitglied der Organisation SCNC gewesen sei. Am 1. Oktober 2001 habe man wegen der Aktivitäten ihres Vaters ihr Haus angezündet und ihren Vater mitgenommen. Sie selber sei dabei geschlagen worden und habe deshalb ins Krankenhaus müssen und sei zwei Tage später operiert worden. Im April 2002 habe man sie und ihre Mutter und auch die Kinder mitgenommen und sie getrennt ins Gefängnis gebracht. Sie sei drei Tage in einer Zelle gewesen und von fünf Polizisten vergewaltigt worden. Weil sie dadurch Schmerzen bekommen habe, habe man sie in ein Krankenhaus gebracht. Ein Doktor ~~XXXX~~ habe sie dort mit Schmerztabletten behandelt. Zufällig sei ein Mann gekommen, der von ihrem Schicksal erfahren habe. Er habe ihren Vater gekannt und er habe ihr zur Flucht verholfen.

Mit Bescheid vom 21. Mai 2003, der der Klägerin am 30. Mai 2003 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen. Des Weiteren forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihr für den Fall ihrer nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Hiergegen hat die Klägerin am 11. Juni 2003 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Mai 2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Klägerin erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005 Gelegenheit, ihr Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (ein Hefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Kamerun betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Mai 2003 gerichtete Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 21. Mai 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16 a GG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte besteht für die Klägerin bereits deshalb nicht, weil der Einreiseweg unauflösbar geblieben ist und die Klägerin die materielle Beweislast für ihre Behauptung, ohne Berührung mit einem sicheren Drittstaat nach § 26 a AsylVfG auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein, trägt. Insoweit nimmt das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 21. Mai 2003 gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu ihrem Einreiseweg keine näheren Angaben machen können. Sie hat erneut darauf beharrt, dass die Frau alle Dokumente mitgenommen habe. Auch den Namen der Fluglinie konnte sie nicht nennen.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. Mai 2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, als sie Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Kameruns hat. Die Klägerin war vor ihrer Ausreise aus Kamerun Opfer politischer Verfolgung geworden und ist bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der jetzigen aktuellen Situation vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Politisch verfolgt im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sind Ausländer, denen in ihrem Heimatland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihrer politischen Überzeugung oder wegen anderer, für sie unverfügbarer Merkmale, die ihr Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer

Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen. Grundlage der zutreffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylsuchenden.

In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass die Klägerin glaubhaft gemacht hat, vor ihrer Ausreise aus Kamerun Opfer von politischer Verfolgung geworden zu sein. Insoweit ergibt eine Gesamtschau der von der Klägerin gemachten Angaben, dass sie von Mitgliedern von Sicherheitsorganen in Kamerun durch Gewaltanwendung in erheblichem Umfang verletzt worden ist. Insoweit hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2005 in für das Gericht nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie am 4. Oktober 2001 im Zusammenhang mit der Verschleppung ihres Vaters und dem Anzünden ihres Hauses durch Polizei und Gendarmeriekräfte von diesen geschlagen und aufgrund der Schläge im Krankenhaus operiert werden musste. Den vom Bundesamt im Bescheid angeführten zeitlichen Unstimmigkeiten misst das Gericht insoweit keine entscheidende Bedeutung bei. Den Vorfall am 4. Oktober 2001 hat die Klägerin nachvollziehbar beschrieben. Sie war auch in der Lage, die Uniform der verschiedenen Sicherheitsorgane detailliert anzugeben. Des Weiteren ist für das Gericht nachvollziehbar, dass die Klägerin im April 2002 zusammen mit ihrer Mutter und den bei ihnen lebenden Kindern von Sicherheitskräften verhaftet worden ist. Den Aufenthalt in der Polizeizelle in Kumba hat die Klägerin detailliert beschrieben. Sie war in der Lage, das Gebäude und seine Aufteilung zu schildern. Detailliert hat sie angegeben, dass sie darauf angewiesen war, von Mitgefangenen, die von ihren Familienangehörigen versorgt wurden, Essen zu bekommen. Glaubhaft hat sie dann geschildert, dass sie nach einer Vergewaltigung von den Polizisten ins Krankenhaus gebracht worden ist. Sie konnte den Namen des behandelnden Arztes angeben und hat den Raum, in dem sie sich im Krankenhaus aufgehalten hat, beschreiben können. Bezüglich der von ihr geschilderten Flucht mag man es zwar für auffällig halten, dass ausgerechnet jetzt ein Mann, der ihren Vater kannte, in das Krankenhaus gekommen ist und ihr zur Flucht verholfen hat. Auf der anderen Seite war die Klägerin aber in der mündlichen Verhandlung in der Lage, detailliert die Umstände ihrer Flucht zu schildern. Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin spricht ebenfalls nicht, dass sich aus den vom Gericht beigezogenen Erkenntnisquellen ergibt, dass von einer systematischen Verfolgung von SCNC-Mitgliedern nicht die Rede sein kann. Es ergibt sich jedoch aus den beigezogenen Erkenntnisquellen, dass es im Vorfeld und nach dem 1. Oktober 2001 in der Nordwestprovinz zu besonderen Spannungen im Zusammenhang mit dem 40. Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung gekommen ist. Insoweit hat das Bundesamt in dem Bescheid selbst ausgeführt, dass SCNC-Aktivisten überdurchschnittlich häufig Opfer staatlicher Verfolgung sind. Hierbei ist des Weiteren zu beachten, dass die Vorgehensweise

der kamerunischen Sicherheitsorgane von einem erheblichen Maß an Willkür gekennzeichnet ist. Daher stehen die Erkenntnisquellen den von der Klägerin geschilderten Vorgängen nicht entgegen.

Der hiernach für die Klägerin bestehende Vorfluchtgrund entfiere lediglich dann, wenn diese im Falle einer Rückkehr nach Kamerun vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein könnte, d. h. also, dass an der künftigen Sicherheit keine ernsthaften Zweifel bestünden. Dies ist nicht der Fall. Bezüglich der Klägerin kann nicht mit der erforderlichen hohen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland erneut Opfer eines rechtserheblichen politischen Übergriffes wird. Einem vorverfolgt ausgereisten Asylbewerber ist eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nur zumutbar, wenn er dort vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist. Angesichts der bereits erlittenen Verfolgungsmaßnahmen sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses weiterer drohender Verfolgungsmaßnahmen hohe Anforderungen zu stellen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 27. Februar 1997, 9 B 128/97, zitiert nach Juris). Insoweit ergibt sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen, dass von einer systematischen Verfolgung von SCNC-Mitgliedern und sonstigen Oppositionellen nicht auszugehen ist. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. September 2005 ergibt sich jedoch zugleich, dass z. B. zwar die Presselandschaft in Kamerun vielfältig ist und auch oppositionelle Meinungen zu Wort kommen, es aber gleichwohl immer wieder gegen Journalisten zu Gewaltanwendungen oder Festnahmen kommt. Ebenso wird die gesetzlich geschützte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit teilweise behindert. Es sind dem Auswärtigen Amt in diesem Zusammenhang Festnahmen bekannt geworden. Auch wenn bei diesen Übergriffen ein großes Maß an Willkür dabei ist, so lässt sich jedenfalls für die Klägerin nicht herleiten, dass ihr mit Sicherheit bei einer Rückkehr nach Kamerun nichts passieren würde. Vor diesem Hintergrund sind die hohen Anforderungen an eine Sicherheit vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr nicht erfüllt.

Aufgrund dieses Ergebnisses kann offen bleiben, inwieweit die Klägerin wegen ihrer HIV-Erkrankung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.